



Prof. Dr. Dirk Heithecker  
Hochschule Hannover  
Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik  
Ricklinger Stadtweg 120  
30459 Hannover  
Tel.: 0511-9296-1548  
dirk.heithecker@hs-hannover.de

## **Hinweise zur Konsultation “Konsultation 14/2020 - Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ vom 26.10.2020**

Sehr geehrter Herr Röseler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit, dass im Rahmen der öffentlichen Konsultation Meinungen und Hinweise zum Diskussionsprozess zu der Novellierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) auch von Personen eingeholt werden, die sich abseits der Industrieverbände zu einzelnen Themen äußern möchten. Das verstehe ich unter gelebter Demokratie und Bürgerbeteiligung.

Vor diesem Hintergrund möchte ich ein paar **Hinweise zu Formulierungen und Begrifflichkeiten** in die Erörterung einbringen, um die Anwendung und Umsetzung der MaRisk insbesondere für Personen zu vereinfachen, die (noch) nicht regelmäßig an den umfassenden Diskussionsprozessen der Bankenaufsicht teilnehmen und denen somit fachspezifische Zusammenhänge noch nicht so geläufig sind. Dies betrifft beispielsweise Berufsanfänger oder neue Mitarbeiter im Risikocontrolling von Banken. Konkret geht es um die folgenden Anmerkungen:

### **AT 2.1 Tz. 1 Erläuterung – Definition NPL-Quote**

Bei der „Definition von NPE“ bietet sich ein **konkreter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014** der Kommission (konsolidierte Fassung) an, den Hinweis „Definition für das aufsichtliche Meldewesen“ halte ich für unspezifisch. Auch die EBA verweist in Ihren Leitlinien auf die konkrete Gesetzgebung hin (vgl. z.B. EBA/GL/2018/06, Paragraph 9 und 10).

Ferner halte ich zur **Klarstellung der Definition der NPL-Quote** den Hinweis *„Für die Zwecke dieser Berechnung sind als zur Veräußerung gehaltene Darlehen und Kredite, Kassenbestände bei*

*Zentralbanken und andere Sichteinlagen sowohl vom Nenner als auch vom Zähler auszuschließen.“ gemäß EBA/GL/2018/10 Paragraph 18 für hilfreich und würde diesen in die MaRisk aufnehmen.*

### **BTO 1.3.2 und weitere Textstellen – Begriff „Forbearance“**

Bei der „Definition von Forbearance“ würde ich einen **konkreten Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014** der Kommission (konsolidierte Fassung) aufnehmen. Hier beziehe ich mich ebenfalls auf die durch die EBA vorgenommene Praxis der rechtlichen Klarstellung (vgl. z.B. EBA/GL/2018/06, Paragraph 9 und 10).

Darüber hinaus empfehle ich sehr, den deutschen **Rechtsausdruck** für „Forbearance“ zu verwenden, also **„gestundete Risikopositionen“**. Dieser Ausdruck wird sowohl in der maßgeblichen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (konsolidierte Fassung) in der deutschen Übersetzung als auch in der Leitlinie EBA/GL/2018/06 genutzt. Der Begriff „Forbearance“ taucht im gesamten deutschen Rechtstext der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (konsolidierte Fassung) nicht auf. Entsprechend plädiere ich, allein schon aus Sicht der „Arbeit im Unternehmen“, den deutschsprachigen Ausdruck zu wählen.

Wenngleich der Begriff „Forbereance“ nicht nur Stundungen im wortsprachlichen Sinn einbezieht, so reicht doch die Definition im maßgeblichen Gesetzestext zur Klarstellung aus.<sup>1</sup> Der Nachteil der umgangssprachlich verkürzten, nicht dem Aufsichtsrecht entsprechenden umfassenden Definition obliegt dabei auch dem Begriff „Forbearance“, der übersetzt wiederum auch nur „Stundung“ heißen kann. Es ergibt sich somit kein Vorteil aus Nutzung des englischen Begriffs.

Der Begriff „Forbereance“ wird zwar bereits in den aktuellen gültigen MaRisk genutzt, dennoch halte ich eine Anpassung vor dem Hintergrund der geltenden, deutschsprachigen Rechtstexte der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (konsolidierte Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (konsolidierte Fassung) sowie der EBA-Guideline EBA/GL/2018/06 für vertretbar.<sup>2</sup>

Ferner weise ich darauf hin, dass die **Definition von „notleidenden Risikopositionen“** und **„Stundungsmaßnahmen“** (Art. 47a und 47b CRR) gemäß der „höhergestellten“ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) von den Definitionen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 im Wortlaut abweicht, wenngleich die fachlichen Auswirkungen auf den ersten Blick vernachlässigbar erscheinen. Es wäre wünschenswert, wenn beide Definitionen **vereinheitlicht** werden –

---

<sup>1</sup> So hat man den Begriff „Ausfall“ im Zuge der Basel-2-Umsetzung von zwei Jahrzehnten ebenfalls nicht durch den englischen Begriff „Default“ ersetzt, trotzdem die Definition in den Baseler Diskussionspapieren viel weitreichender war als bisher zu diesem Zeitpunkt vielfach üblich.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung der deutschsprachigen Texte und damit der gültigen Übersetzung von „Forbearance“ als „Stundung“/„Stundungsmaßnahmen“ erfolgte durch die die EBA erst nach dem 31.10.2018 (vermutlich am 1.4.2019), für die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1627 erst zum 9. Oktober 2018 und für die dVerordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Verordnung (EU) 2019/630 erst zum 17. April 2019 – also alle **nach** der Veröffentlichung der aktuell gültigen MaRisk vom 27.10.2017.

wenngleich so ein „Unterfangen“ vermutlich noch komplexer ist, als die Vereinheitlichung der Definitionen innerhalb eines jeden Kreditinstituts selbst zu erreichen.

#### **AT 4.1 Tz. 2 – Umsetzung neuer RTF-Leitfaden**

Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (RTF) und deren Ziele fordert der Entwurf der MaRisk die Nutzung der Verfahren der normativen Perspektive und ökonomischen Perspektive. Im Rahmen meiner Tätigkeit mit Praktikern habe ich erfahren, dass aus dieser Formulierung die Notwendigkeit der **unmittelbaren Umsetzung des neuen RTF-Leitfadens** geschlossen werden kann. Gerade kleinere Institute in Deutschland streben jedoch die Umsetzung erst in den kommenden zwei Jahren an und nutzen aktuell die bisher durch den RTF-Leitfaden möglichen RTF-Methoden „alter Prägung“ („Anhangsinstitute“). Ferner ist mir über das Ansinnen der deutschen Bankenaufsicht, diese Übergangsmöglichkeit kurzfristig abzuschaffen, nichts bekannt.

Entsprechend schlage ich vor, die Möglichkeit der Nutzung der RTF-Methoden „alter Prägung“ im Text weiterhin offenzulassen. Dies kann beispielsweise durch eine Verkürzung der Formulierung in Tz. 2 auf „Zur Erfüllung dieser Ziele sind die aktuell zulässigen Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit einzurichten“ erreicht werden. Entsprechend könnte in den Erläuterungen folgender Ausdruck aufgenommen werden: „Einzelheiten zur *aktuell zulässigen* Ausgestaltung der Risikotragfähigkeitskonzepte ...“-

Wenngleich es sich nur um kleinere Anmerkungen handelt, so glaube ich, dass dies den Umgang mit den Themen in den Kreditinstituten für einige Mitarbeiter vereinfachen würde. Ich danke Ihnen deshalb für die Mühe, dass Sie meine Anmerkungen sichten und gegebenenfalls im Rahmen Ihrer bemerkenswerten Arbeit berücksichtigen. Bei Rückfragen und Hinweisen bin ich stets zu Ihren Diensten telefonisch oder per Email erreichbar.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. Dirk Heithecker